

Gemeinde Harrislee

Anhang zum Jahresabschluss

2025

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen und Vorbemerkungen	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Gliederung	2
1.3 Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
2 Erläuterungen zu Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung	3
2.1 Bilanzpositionen	3
2.2 Posten der Ergebnisrechnung	27
3 Zusätzliche Angaben gem. GemHVO Doppik	30
3.1 Haftungsverhältnisse	30
3.2 Angaben zu künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen	30
3.3 Mitgliedschaften in Zweckverbänden, die nicht bilanziert werden	31
3.4 Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO Doppik	31
3.5 Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen	31
3.6 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten	31
4 Anlagen	32
4.1 Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen	32
4.2 Übersicht über die übertragenen Auszahlungen	32
4.3 Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, gemeinsame Kommunalunternehmen, andere Anstalten	32
4.4 Forderungsspiegel	33
4.5 Verbindlichkeitspiegel	33
4.6 Anlagenspiegel	33
5 Ort, Datum, Unterschrift	33

1 Rechtsgrundlagen und Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Anhang zur Schlussbilanz zum 31.12.2025 wurde unter Beachtung des § 51 GemHVO erstellt. Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage werden neben den gesetzlich nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusätzliche Angaben gemacht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte auf der Grundlage der §§ 39 ff GemHVO in Verbindung mit der gültigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.

Hinweis zum **Gesamtabschluss** nach § 53 Abs. 7 Satz 2 GemHVO Doppik:

Für die Gemeinde Harrislee wurde festgestellt, dass die Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 93 Gemeindeordnung SH (GO) nicht erforderlich ist, weil die Ziffern 1 bis 7 des Absatzes 1 für die Gemeinde nicht zutreffen und für die Ziffer 8 die Ausnahme nach Absatz 2 greift.

Die Gemeinde ist bei der Industriemuseum gmbH mit 15.000 € am Stammkapital von 25.000 € mit 60 % beteiligt. Damit wäre die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach § 93 Abs. 1 Ziff. 8 GO grundsätzlich als Gesamtabschluss aufzustellen. Allerdings kann auf den Gesamtabchluss entsprechend § 93 Abs. 2 GO verzichtet werden, wenn die Gesellschaften von untergeordneter Bedeutung sind. Der Jahresabschluss des Industriemuseums 2025 liegt noch nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben des Industriemuseums zu den Erträgen und Aufwendungen des Haushaltes der Gemeinde wie in den Vorjahren unter 1 % liegt und damit als untergeordnet eingestuft werden kann.

1.2 Gliederung

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO fanden uneingeschränkt Beachtung. Gegliedert wurden die Aktivseite und die Passivseite der Bilanz in die von § 48 GemHVO vorgesehenen Posten.

1.3 Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte auf der Grundlage der §§ 39 ff GemHVO bzw. der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich gem. § 41 GemHVO mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden jeweils gem. § 41 (2) GemHVO die Nebenkosten und nachträglichen Anschaffungskosten hinzugerechnet. Minderrungen durch Skonti, Boni oder sonstige Nachlässe wurden abgesetzt. Soweit bei der Bestimmung der Herstellungskosten von Wahlrechten Gebrauch gemacht wurde, ist dieses in den Erläuterungen angegeben. Wertminderungen durch Abschreibungen wurden gem. § 43 GemHVO anhand der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein (Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)) vorgenommen soweit es sich um planmäßige Abschreibungen handelt. Grundsätzlich wurde die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Abweichungen davon werden bei der jeweiligen Bilanzposition angegeben. Sofern bei den einzelnen Vermögensgegenständen außerplanmäßige Zu- oder Abschreibungen aufgrund von Wertänderungen gem. § 43 (6) und (7) vorzunehmen waren, ist dieses im Anhang ebenfalls angegeben. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die vor dem 31.12.2007 angeschafft wurden und deren Wert 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt, wurden gem. § 38 (6) nicht erfasst. Für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft wurden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro

ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, wurde § 6 Abs. 2 a des Einkommenssteuergesetzes entsprechend angewendet (sog. Sammelposten).

Ab dem 01.01.2023 wurde der Mindestwert für die Erfassung von Sammelposten von 150 € auf 250 € erhöht.

Forderungen wurden jeweils mit ihrem Nominalwert angesetzt, Verbindlichkeiten gem. § 41 (6) GemHVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag. Die Forderungspositionen wurden gem. den Vorgaben des § 39 (1) S. 3 GemHVO entsprechend einzel- und pauschalwertberichtigt. Die Rückstellungen wurden gem. § 24 GemHVO gebildet und beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Sofern für einen Vermögensgegenstand keine historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen vorlagen bzw. mit vertretbarem Aufwand ermittelbar waren, wurde gem. § 55 (2) GemHVO eine Ersatzbewertung vorgenommen. Die angewendeten Verfahren zur Ermittlung der Ersatzwerte werden bei der jeweiligen Bilanzposition angegeben.

Sofern Bewertungs- und Inventurvereinfachungsverfahren wie z. B. Festwertverfahren oder Gruppenbewertung angewandt wurden, ist dieses bei den jeweiligen Positionen angegeben.

Grundsätzlich sind alle Wertangaben in Euro (€). Sofern Beträge in Fremdwährungen erhoben wurden, sind diese in Euro umgerechnet und der Umrechnungskurs ist im Anhang angegeben. Vermögensgegenstände, die noch in Deutsche Mark (DM) angeschafft wurden, wurden zum amtlichen Umrechnungskurs (1 € = 1,95583 DM) umgerechnet.

2 Erläuterungen zu Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung

2.1 Bilanzpositionen

Aktiva

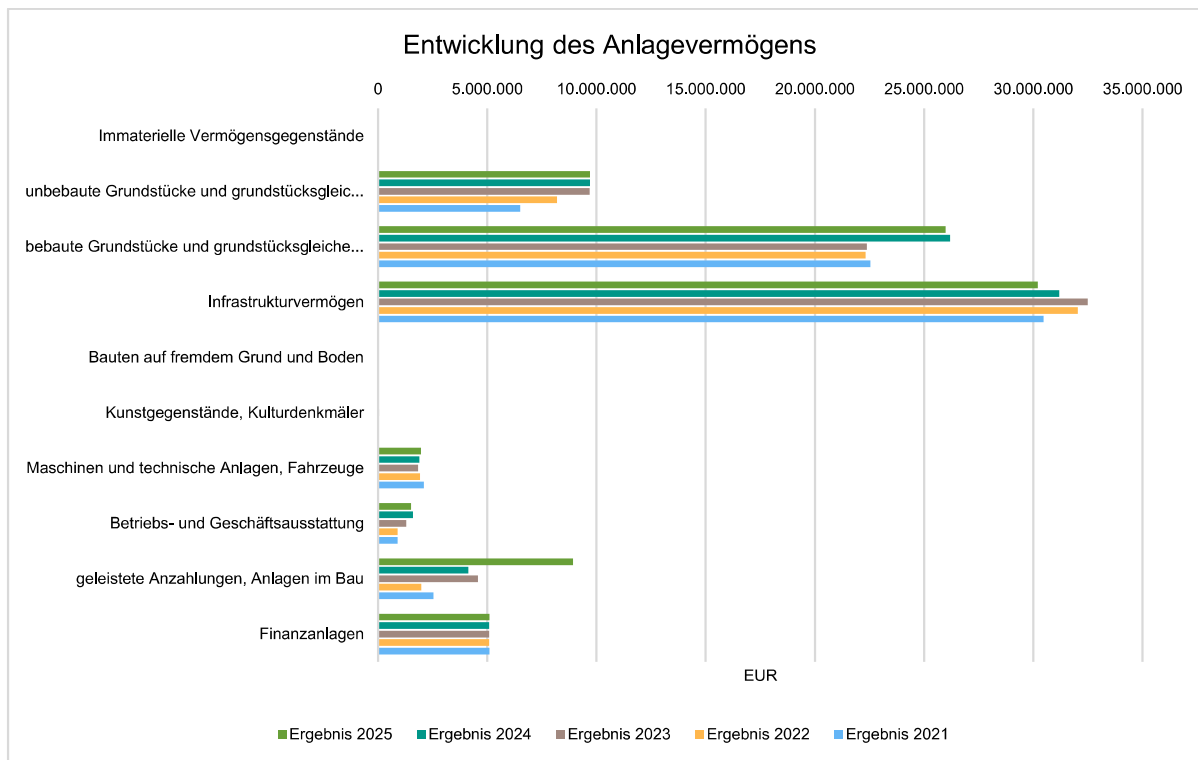
1 Anlagevermögen (83.439.901,18 €)

Als Anlagevermögen sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb bzw. der Kommune zu dienen wie bspw. Verwaltungs- Schul- und Kindergartengebäude, Straßen und andere Infrastruktureinrichtungen. Es verringert sich durch Abschreibungen aufgrund von Abnutzung und sollte daher durch Investitionen ersetzt werden.

Im Jahr 2025 betrug dieses Anlagevermögen 83.439.901,18 €. Gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 79.846.895,92 bedeutet das eine Veränderung von 3.593.005,26 € bzw. 4,31 %.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die langfristige Entwicklung des Anlagevermögens.

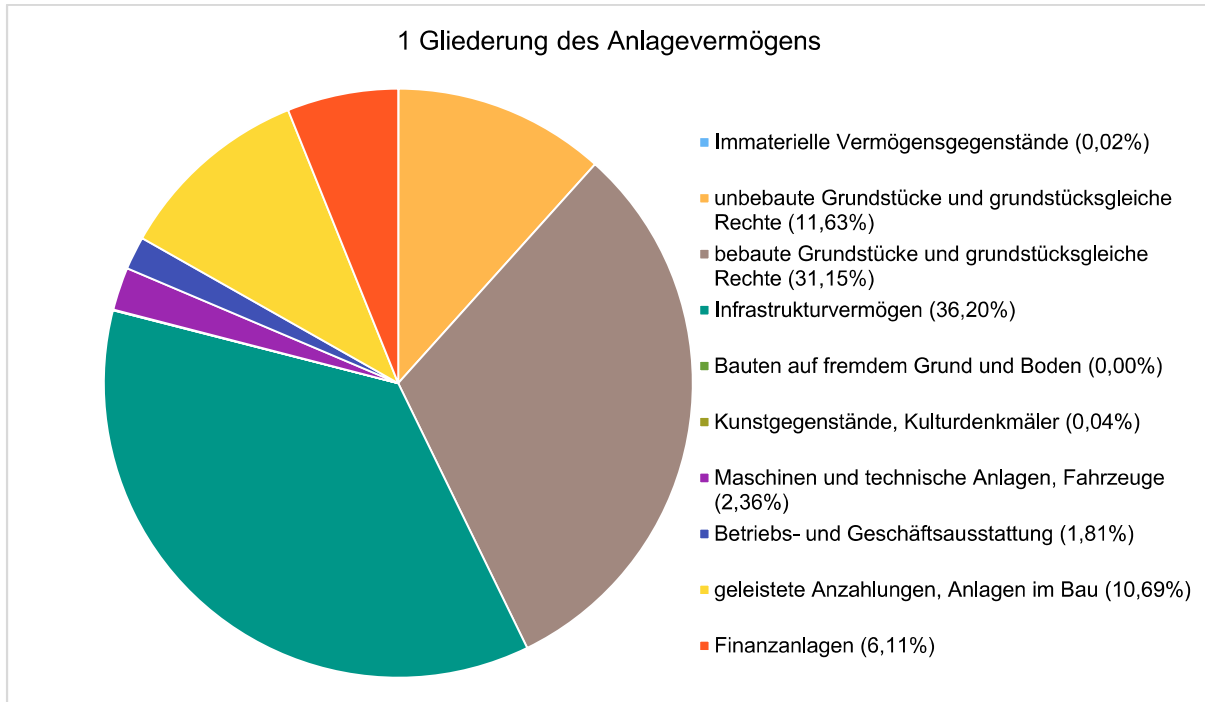
Anhang zum Jahresabschluss Harrislee



Entwicklung des Anlagevermögens (in Tausend EUR)

	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ergebnis 2025
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	4	4	4	15	13
1.2.1 - unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.517	8.191	9.689	9.700	9.700
1.2.2 - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.544	22.327	22.379	26.190	25.989
1.2.3 - Infrastrukturvermögen	30.469	32.041	32.497	31.187	30.205
1.2.4 - Bauten auf fremdem Grund und Boden	1	1	0	0	0
1.2.5 - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9	9	46	40	34
1.2.6 - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.097	1.929	1.837	1.891	1.966
1.2.7 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	900	905	1.300	1.605	1.510
1.2.8 - geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.538	1.989	4.575	4.134	8.922
Summe Sachanlagen	65.077	67.392	72.323	74.747	78.326
1.3 - Finanzanlagen	5.099	5.094	5.090	5.084	5.102
Anlagevermögen	70.179	72.490	77.417	79.847	83.440

Das nachfolgende Kreisdiagramm gibt einen Überblick, in welcher Position die größten Vermögenswerte im kommunalen Anlagevermögen gebunden sind.



1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (12.643,76 €)

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind physisch nicht erfassbare Wertgegenstände, für deren Erlangen die Gemeinde Anschaffungskosten entstanden sind und die zu einer Vermögensbewertung fähig sind wie Konzessionen, Lizenzen und Rechte sowie Software. Um sie in der Bilanz als Vermögenswert darzustellen, müssen sie entgeltlich erworben sein. Sonst darf erstellte Software nicht bilanziert werden.

1.2 Sachanlagevermögen (78.325.519,33 €)

Das Sachanlagevermögen wird grundsätzlich durch eine körperliche Inventur erfasst und der Wert zum Bilanzstichtag 31.12.2025 ermittelt. Der Anlagenspiegel stellt die Entwicklung des Anlagevermögens detailliert dar. Der Anlagenspiegel ist Anhang des Jahresabschlusses.

Auf die Aktivierung von Gruppenwerten und Festwerten wird aufgrund des Aktivierungswahlrechtes Gemäß § 37 Abs. 2 und Abs. 3 GemHVO verzichtet.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (9.700.368,53 €)

Zu den unbebauten Grundstücken zählen z. B. Grünflächen, Kinderspielplätze, Sportplätze (soweit sie nicht zu einer Schule o.ä. zugehörig zählen), Äcker, Wiesen, Wälder und Gewässer. Sie werden mit ihren Anschaffungskosten ermittelt. Sofern die Anschaffungskosten nicht ermittelbar waren, wurde ein Ersatzwert ermittelt. Der Ersatzwert bemisst sich grundsätzlich anhand der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses des Kreises unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Merkmale durch Zu- und Abschläge.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Zusammensetzung der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte:

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition	2024	2025	Veränderung absolut
1.2.1.1 - Grünflächen	2.059.156	2.059.156	0 ➡
1.2.1.2 - Ackerland	6.316.234	6.316.234	0 ➡
1.2.1.3 - Wald, Forsten	332.981	332.981	0 ➡
1.2.1.4 - Sonstige unbebaute Grundstücke	991.667	991.998	331 ➡
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.700.037	9.700.369	331 ➡

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (25.988.777,89 €)

Bewertung der Grundstücke:

Soweit Grundstückskaufverträge vorliegen, wurden die Anschaffungswerte hieraus entnommen.

Bewertung der Gebäude:

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (im Folgenden vereinfacht Gebäude genannt) sind dadurch gekennzeichnet, dass sie

- fest mit dem Grundstück verbunden sind,
- von einiger Beständigkeit und Standfestigkeit sind sowie
- vor Witterungseinflüssen schützen und Menschen Unterkunft bieten (BFH v. 18.3.1987, BStBl. II, 551)

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich anhand der fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Regelungen des § 41 (3) GemHVO. Diese wurden anhand vorhandener Vorgänge je nach Einzelfall aufgrund von Kassenbelegen und Verwendungsnachweisen entnommen.

Waren diese nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar, so erfolgte die Bewertung gem. dem Sachwertverfahren (Wertermittlungsrichtlinien 2006 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) auf Basis der Normalherstellungskosten.

1.2.2 Gliederung der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Bilanzposition	2024	2025	Veränderung absolut
1.2.2.1 - Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.332.919	3.282.956	-49.963 ⬇
1.2.2.2 - Schulen	11.879.908	11.521.719	-358.188 ⬇
1.2.2.3 - Wohnbauten	2.473.041	2.850.878	377.838 ⬆
1.2.2.4 - Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	8.504.214	8.333.224	-170.990 ⬇
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.190.082	25.988.778	-201.304 ⬇

Der Abschreibungswert der bebauten Grundstücke, hier insbesondere für die Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen der Schule, überschreitet die Zugänge, so dass sich der Restbuchwert für bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte um rd. 200.000 € vermindert. Der Zuwachs bei den Wohnbauten ergibt sich insbesondere durch den Ankauf einer Immobilie im Musbeker Weg.

1.2.3 Infrastrukturvermögen (30.204.704,26 €)

In dieser Position weist die Kommune das zum 31.12.2025 vorhandene Infrastrukturvermögen aus. Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Sonderbauwerke. Sofern Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorlagen, wurden die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum 31.12.2025 angesetzt. Sofern diese nicht vorlagen, wurden Ersatzwerte herangezogen.

Das Straßennetz mit Wegen und Plätzen sowie die Anlagen für Straßenentwässerung und Abwasser machen den größten Teil des Infrastrukturvermögens aus. Die Aktivierungen von Sanierungsabschnitten der Ortsentwässerungsanlage und beim Straßennetz übersteigen die Abschreibungen für das gesamte Infrastrukturvermögen nicht und führen im Ergebnis zu einer Verminderung des Restbuchwertes in Höhe von rd. 982.000 € im Vergleich zum vorangegangenen Wirtschaftsjahr.

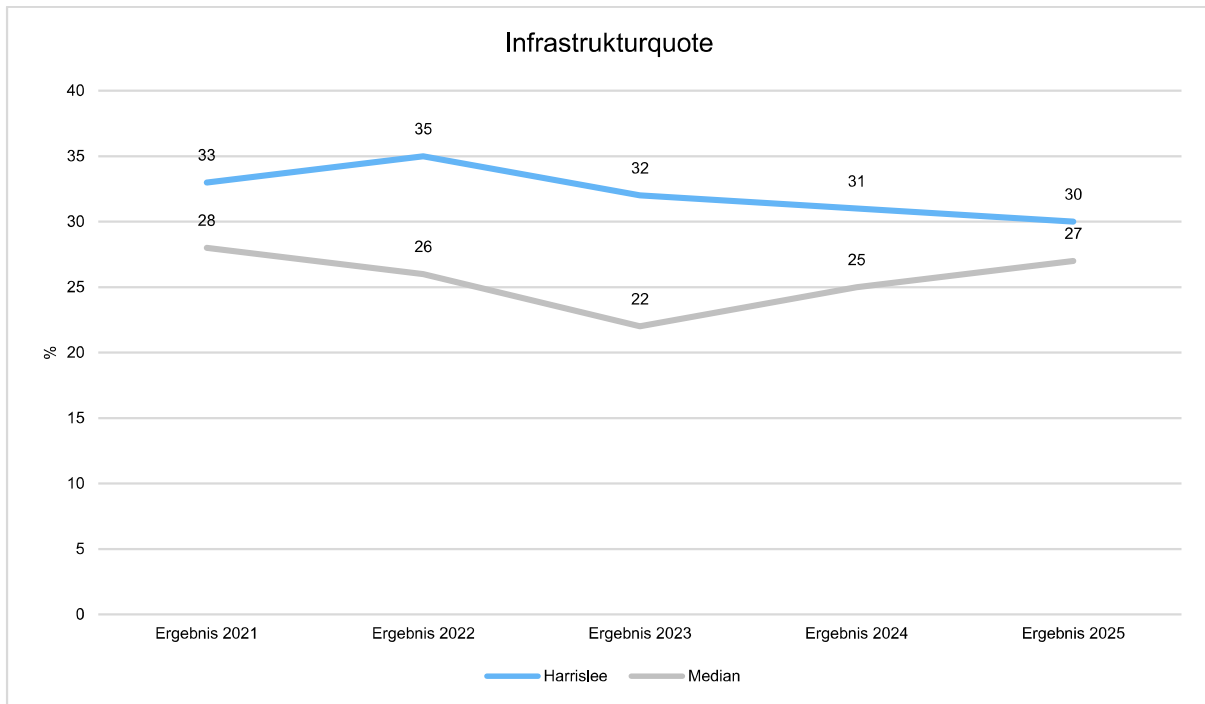
Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie sich das Infrastrukturvermögen zusammensetzt:

1.2.3 Gliederung des Infrastrukturvermögens

Bilanzposition	2024	2025	Veränderung absolut
1.2.3.1 - Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	4.125.989	4.111.670	-14.319 →
1.2.3.2 - Brücken und Tunnel	89.138	83.026	-6.112 ↓
1.2.3.4 - Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	14.419.387	13.892.458	-526.929 ↓
1.2.3.5 - Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	11.514.380	11.133.949	-380.431 ↓
1.2.3.6 - sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.038.152	983.601	-54.551 ↓
Infrastrukturvermögen	31.187.047	30.204.704	-982.342 ↓

Infrastrukturquote

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.



1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (2,00 €)

Zu den Bauten auf fremden Grund und Boden zählen Gebäude und bauliche Anlagen, die auf Grundstücken errichtet wurden, die sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden. Die Gemeinde ist Eigentümerin eines Sichtschutzzaunes, der auf einem nicht gemeindeeigenen Grundstück steht.

1.2.5 Kunstgegenstände, Denkmäler (33.756,31 €)

Sofern keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorlagen, wurde die Bewertung der Kunstgegenstände zu einem Erinnerungswert von einem Euro gem. BBewR vorgenommen. Gleiches gilt für Bau- und Bodendenkmäler, die nicht zu den Gebäuden zählen (Kriegerdenkmäler, archäologische Denkmäler usw.), sofern keine Erfahrungswerte vergleichbarer Anlagen vorliegen. Die "Kunst am Bau" ist teilweise mit den jeweiligen Gebäuden erfasst und bewertet worden.

1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge (1.966.059,10 €)

In Abgrenzung zur Position 1.2.7 – Betriebs- und Geschäftsausstattung werden in dieser Position alle technischen Gegenstände der Gemeinde bilanziert, die unmittelbar der gemeindlichen Leistungserstellung bzw. der Aufgabenerfüllung dienen.

Sie sind selbständig bewertbar wie bspw. Kraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger, Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder, Feuerlöschgerätschaften, Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie ohne Motoren für Ackerschlepper und für Luft- und Straßenfahrzeuge, Sonstige Maschinen, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür, Geräte der Elektrizitätserzeugung und Verteilung, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik, Medizin, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Optik.

Unter den Betriebsvorrichtungen und technische Anlagen werden z. B. auch Funk- oder Telefonanlagen ausgewiesen, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes sind. Sie stehen nämlich nicht mit diesem in einem einheitlichen Nutzungs- oder Funktionszusammenhang, sondern dienen dem unmittelbaren Verwaltungsbetrieb. Weiterhin unterliegen sie einer anderen Nutzungsdauer als der von Gebäuden. Im Übrigen wird bzgl. der Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen auf das Steuerrecht verwiesen.

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung bereits angefallener Abschreibungen zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregeln in § 37 und § 38 GemHVO wurden die Vermögensgegenstände im Rahmen einer körperlichen Inventur erfasst und mit ihrem Anschaffungswert, verringert um Abschreibungen für die Zeit ihrer bisherigen Nutzung, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Ein großer Teil der Vermögensgegenstände ist bereits unter Berücksichtigung der in der Abschreibungstabelle niedergelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern abgeschrieben und wurde mit einem Erinnerungswert von einem Euro in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft wurden, selbständig nutzbar sind und einer Abnutzung unterliegen, finden gem. § 43 Abs. 3 GemHVO die Vorgaben des § 6 Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743) (sog. Sammelposten) Anwendung. Dementsprechend sind bei diesen Vermögensgegenständen, die in einem Sammelposten geführt werden, pauschal im Jahr der Anschaffung ein Fünftel und in den darauffolgenden vier Jahren ebenfalls je ein Fünftel abzuschreiben.

Die Vermögensgegenstände wurden im Rahmen einer körperlichen Inventur erfasst und nach den Vorgaben der GemHVO bzw. der BBewR entsprechend zu fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet.

Die Zugänge sind insbesondere durch die Videoanlage mit Einbruchanlage in der Schule, den Sonnenschutz in der Aula, die Video- und Audiotechnik in der Mensa, Ausstattungen für den Bauhof sowie diverse Kleingeräte für verschiedene andere Einrichtungen entstanden.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (1.510.337,79 €)

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbar in den Leistungserstellungsprozess eingesetzt sind, aber dem langfristigen Betrieb der Verwaltung dienen. Unter Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind somit alle selbstständig nutzbaren Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, einschließlich der Werkzeuge zu fassen.

Die Erfassung des beweglichen Vermögens erfolgte im Rahmen einer körperlichen Inventur und nach den Vorgaben der GemHVO und unter Berücksichtigung der Regeln nach § 37 und § 38 GemHVO bzw. der BBewR entsprechend zu fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten (siehe auch 1.2.6).

In den gemeindlichen Liegenschaften ist diverse Betriebs- und Geschäftsausstattung in Form von z.B. Büromöbeln, Computern sowie Tafeln, Tischen, Sportgeräten und Ausstattungen der Fachsammlungen (Zentralschule) vorhanden.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (8.921.513,45 €)

Noch nicht in Betrieb genommene Teile des Anlagevermögens (z. B. Investitionsmaßnahmen, die sich bis zur Fertigstellung über einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahren erstrecken) und Anzahlungen auf bestellte Anlagen werden als Anlagen im Bau bzw. geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

in der Bilanz erfasst. Die Ermittlung der Werte erfolgte anhand der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Nebenkosten. Sobald die Inbetriebnahme erfolgt, wird der Vermögensgegenstand in die jeweilige Bilanzposition umgebucht. Erst ab diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Wertminderung durch planmäßige Abschreibungen.

1.2.8 Anlagen im Bau

Bilanzposition	2024	2025	Veränderung absolut
Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	4.134.250	8.921.513	4.787.263
09010001 - Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau - Hoch	1.215.011	358.808	1.573.819
09010002 - Zugänge Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	1.577.647	477.206	1.100.441
09020001 - Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau - Tief	2.291.122	2.294.770	3.648
09020002 - Zugänge Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	314.344	881.694	567.350
09020011 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.173.736	1.161.372	12.364
09020012 - Zugänge Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	72.186	157.963	85.778
09030001 - Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau - sonst	-564.262	231.449	795.710
09030002 - Zugänge Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	831.960	41.380	-790.581
09040001 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	--	2.000.000	2.000.000
09040002 - Zugänge Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.000.000	3.639.616	1.639.616

Bei den laufenden Maßnahmen, die im Haushaltsjahr 2025 nicht fertiggestellt worden sind, handelt es sich insbesondere um Städtebauförderungsmaßnahmen (Neubau Schwimmhalle, Sanierung Holmberg und Skatepark), die Erweiterung der Betreuten Grundschule und die Straßen- und Kanalsanierungsmaßnahmen im Ortsteil Niehuus. Abgeschlossene Maßnahmen (z.B. Erweiterung Mensa) vermindern den Bilanzwert auf der Position Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen (5.101.738,09 €)

In diesen Positionen werden Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Ausleihungen ausgewiesen, die aus strategischer Sicht eingegangen wurden und dauerhaft im Vermögen der Gemeinde verbleiben sollen. Ihre Bewertung erfolgte, sofern keine Anschaffungskosten ermittelbar waren, anhand der Eigenkapitalspiegelmethode, da keine anwendbaren Informationen über Anschaffungskosten vorlagen. Die Inventur geschah mittels einer Buchinventur. Die Finanzanlagen werden in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Bei Finanzanlagen findet gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO das gemilderte Niederstwertprinzip Anwendung, d.h. bei einer voraussichtlich nicht dauerhaften Wertminderung kann eine Wertanpassung durch Buchung einer entsprechenden Abschreibung vorgenommen werden (§ 43 Abs. 6 Satz 2 GemHVO). Eine Pflicht hierzu besteht allerdings nicht. Es liegt somit ein Wahlrecht vor.

Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung ist jedoch zwingend eine Wertanpassung durch Buchung einer Abschreibung erforderlich. Eine dauernde Wertminderung tritt ein, wenn innerhalb des Finanzplanungszeitraums der Grund der Wertminderung nicht abgestellt wird. Derartige Wertminderungen können bei entsprechenden nicht ausgeschütteten Gewinnen bzw. Überschüssen in den Folgejahren durch eine (Wert-)Zuschreibung bis zu den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten wieder aufgeholt werden (vgl. § 43 Abs. 9 GemHVO).

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (15.000,00 €)

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen handelt es sich um Beteiligungen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, an denen die Gemeinde mit einer Anteilsquote von mehr als 50% beteiligt ist.

Unter diese Position fällt die Einlage in Höhe von 60 % des Stammkapitals bei der Museumsort Kupfermühle gGmbH.

1.3.2 Beteiligungen (4.750.271,85 €)

Beteiligungen sind Anteile an rechtlich selbstständigen Unternehmen, bei denen der Beteiligungsanteil zwischen 20% und 50% liegt.

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen.

Angesetzt sind hier die Geschäftsanteile/ Einlagen bei der Stadtwerke Flensburg GmbH, der GEWOBA Nord EG, WIREG mbH, Tourismus Agentur Flensburger Förde, Schleswig-Holstein Netz AG und Kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein.

1.3.3 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen (0,00 €)

In Abgrenzung zu Beteiligungen (Pos. 1.3.2) und Anteilen an verbundenen Unternehmen (Pos. 1.3.1) gehören zum Sondervermögen gemäß § 96 und § 97 GO die nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen sowie wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe, vgl. hierzu auch § 106 GO) und öffentliche Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen als Sonderrechnung zu führen sind.

Sondervermögen der Gemeinde waren nicht aufzunehmen.

1.3.4 Ausleihungen (336.466,24 €)

Unter die Ausleihungen fallen zum einen in Abgrenzung zu den Positionen 1.3.1 – Anteile an verbundenen Unternehmen sowie 1.3.2 – Beteiligungen Anteile an Unternehmen (s. a. Definition in 1.3.2), bei denen die Beteiligungsquote 20% nicht übersteigt. Im Weiteren gelten die Definitionen zu den Positionen 1.3.1 und 1.3.2.

Zum anderen sind unter dieser Position Forderungen zu bilanzieren, die in Form von langfristigen Darlehen und Krediten ausgegeben wurden. Da es sich um eine Position des Anlagevermögens handelt, muss, anders als im Handelsrecht, wo es sich um eine langfristige (über 4 Jahre) Kapitalforderung handeln muss, das Kriterium des § 40 Abs. 2 GemHVO erfüllt sein, d. h. die Ausleihungen müssen im Zusammenhang mit der dauerhaften Aufgabenerfüllung der Gemeinde stehen.

Hierunter fallen

- Darlehen, die an Wohnungsbaugesellschaften sowie Privatinvestoren zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus gegeben worden sind, in Höhe der Restforderungen
- Wohnungsfürsorgedarlehen an Beschäftigte der Gemeinde, in Höhe der Restforderungen.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens (0,00 €)

In dieser Position sind folgende Wertpapiere nach dem Wertpapierhandelsgesetz auszuweisen:

1. Aktien,
2. andere verbriefte Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien vertreten,
3. Schuldtitel, wie Genussscheine, Schuldverschreibungen sowie Zertifikate, sowie sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indizes oder Messgrößen bestimmt wird (sog. Optionen).

Hierunter sind auch Anteile an Investmentvermögen darzustellen.

Wertpapiere werden dem Anlagevermögen zugerechnet, wenn Sie dauerhaft von der Kommune gehalten werden (sog. "strategische Beteiligung"). Dienen sie lediglich Spekulationszwecken, so sind sie im Umlaufvermögen auszuweisen.

Die Bilanzierung erfolgt in Höhe der Anschaffungskosten bzw. bei dauerhaftem Werteverfall zu dem geringeren Wert (sog. gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Gemeinde ist nicht im Besitz von Wertpapieren des Anlagevermögens.

2. Umlaufvermögen (13.685.956,67 €)

Im Umlaufvermögen werden alle Vermögensgegenstände bilanziert, die nicht dauerhaft im Vermögen der Kommune verbleiben.

2.1 Vorräte (1.930.504,13 €)

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch oder zum Verkauf bestimmt sind. Dazu gehören die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die in den Prozess der Leistungserstellung eingehen. Zudem umfasst der Posten unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, Waren, geleistete Anzahlungen sowie sonstige Vorräte. Sie sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren.

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (0,00 €)

Rohstoffe gehen als Hauptbestandteil in von der Gemeinde erstellte Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens ein.

Hilfsstoffe gehen als Nebenbestandteile in von der Gemeinde erstellte Vermögensgegenstände ein.

Betriebsstoffe dienen dem Betrieb der „Produktionsanlagen“. Betriebsstoffe sind i.d.R. auch den übrigen Verwaltungsbereichen dienlich (u. a. Büromaterial (z.B. Kopierpapier, Heizöl, Benzin, Diesel, etc.).

Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Die GemHVO sieht jedoch Bewertungsvereinfachungsverfahren vor (Festwert- (§ 37 Abs. 2), Gruppen-/Durchschnittswert- (§ 37 Abs. 3), Verbrauchsfolgeverfahren (FIFO- oder LIFO-Methode) (§ 42)).

2.1.2 Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (1.930.504,13 €)

Als unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens auszuweisen, für deren Herstellung bis zum Bilanzstichtag Herstellungskosten (Personalaufwand, Materialaufwand für eingesetzte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) in der Gemeinde angefallen sind, wenn die Herstellung noch nicht abgeschlossen ist. Die Bewertung erfolgt nach Herstellungskosten.

Für den Wohnungsbau und als Gewerbegebiete ausgewiesene und im Eigentum der Gemeinde stehende Flächen werden durch die Gemeinde in Eigenregie erschlossen und vermarktet.

Unter "unfertige Erzeugnisse, unfertige Waren" sind diese von der Gemeinde zum Verkauf bestimmten Grundstücke mit den Anschaffungskosten bilanziert. Die für den Verkauf vorgesehenen Grundstücke sind als Vorräte aufgenommen.

2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren (0,00 €)

Fertige Erzeugnisse sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens für deren Fertigung Herstellungskosten angefallen sind, wenn die Herstellung am Bilanzstichtag abgeschlossen ist.

Waren sind angeschaffte Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die ohne oder nur nach geringen Veränderungen durch die Gemeinde weiterveräußert werden.

Fertige Erzeugnisse werden mit den Herstellungskosten bewertet. Waren werden zu den Anschaffungskosten bewertet.

2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte (0,00 €)

Die Gemeinde hat zum 31.12. des Berichtsjahres keine Anzahlungen für den Erwerb entsprechender Vermögensgegenständen geleistet.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die zur Veräußerung vorgesehen sind, wie bspw. Baugrundstücke, sind unter den sonstigen Vorräten auszuweisen. Diese werden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zzgl. Nebenkosten ausgewiesen bzw. gemäß geltender Bewertungsrichtlinie anhand entsprechender Ersatzwerte.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (1.478.367,94 €)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mittels einer Buch- bzw. Beleginventur nachgewiesen. Der Bestand ist mit der Kasseneinnahmeresteliste bzw. Liste der Verwahr- und Vorschussskonten zum 31.12.2025 abgeglichen und abgestimmt. Ebenso werden unter dieser Position debitorische Kreditoren ausgewiesen. Der Ansatz erfolgt grundsätzlich zum Nennwert.

Die erkennbaren Einzelrisiken wurden anhand einer einzeln durchgeführten Forderungsbewertung nach den gültigen Regelungen zur Forderungsbewertung durchgeführt.

Die Wertberichtigungen wurden Bilanzpositionsweise durchgeführt und nach den allgemein üblichen Grundsätzen der doppelten Buchführung aktivisch von den Forderungen abgesetzt. Daraus ergibt sich folglich eine Differenz zum Forderungsspiegel.

Die Zuordnung zu den einzelnen Positionen bzw. Forderungskonten erfolgte streng nach den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des landeseinheitlichen Kontenrahmens und Kontenplans des Landes Schleswig-Holstein (VV Kontenplan).

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (247.616,05 €)

Hierunter weist die Gemeinde ihre Forderungen aus, die ihm im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen bzw. Rechtsgeschäften erwachsen sind wie z. B. Verwaltungsgebühren, Bußgelder, Schulkostenbeiträge, Zwangsgelder etc.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (612.465,42 €)

Hierunter weist die Gemeinde insbesondere Ihre Forderungen aus, die ihr aus Steuerschuldverhältnissen erwachsen sind, wie bspw. Gewerbesteuer- und Grundsteuerforderungen.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (579.569,26 €)

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Unter den Forderungen aus Dienstleistungen sind Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen (Lieferungs-, Werks- oder Dienstleistungsverträge) auszuweisen, die von der Gemeinde durch Lieferung oder Leistung bereits erfüllt sind, deren Erfüllung durch den Schuldner (z. B. Zahlung der Miete) jedoch noch aussteht.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (14.008,37 €)

Unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen (Kto. 179) werden bspw. Forderungen aus, Dividenden- und Zinsenansprüchen sowie aus fremden Finanzmitteln, wie Vorschussgeldern und sonstige durchlaufende Gelder bilanziert.

Durchlaufende Gelder sind Finanzmittel, bei denen die Gemeinde

- keine Entscheidungsgewalt über die Mittelverwendung hat
- keinen eigenen Bescheid erteilt
- selbst keine Maßnahmen durchführt.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände (24.708,84 €)

Hierunter fallen die sonstigen Forderungen, die den o. g. Bereichen aufgrund der Zuordnungsvorschriften des landeseinheitlichen Kontenrahmens und Kontenplans des Landes Schleswig-Holstein nicht zuzuordnen waren.

Siehe hierzu die Anlage 4.4. "Forderungsspiegel"

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gehalten wenn sie

1. nicht oder nicht mehr dazu bestimmt sind, der dauerhaften Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen (strategische Beteiligung) oder
2. nicht länger als ein Jahr gehalten werden bzw. von Erwerb an nicht länger als ein Jahr bei der Kommune verbleiben sollen

Die Gemeinde führt keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (10.277.084,60 €)

Unter dieser Bilanzposition sind alle liquiden Mittel in Form von Bargeld sowie Sichteinlagen und Festgeldkonten bei Banken und Kreditinstituten mit Stichtag 31.12. anzusetzen.

Die Bestände der Giro- und Festgeldkonten der Gemeinde bei Banken und Kreditinstituten sind per 31.12. durch Kontoauszüge belegt.

3. Rechnungsabgrenzungsposten (2.423.779,49 €)

Die aktive Rechnungsabgrenzung wird genutzt, um periodengerecht Aufwendungen dem Haushaltsjahr zuzuordnen. Da die Ergebnisrechnung nur für ein Haushaltsjahr aufgestellt wird, nutzt die Doppik die Bilanz, um jahresübergreifende Sachverhalte abbilden zu können. Da die Schlussbilanz gleichzeitig die Eröffnungsbilanz des nächsten Jahres darstellt, ist die Verzahnung der Haushaltsjahre gegeben. Nach § 40 Abs. 1 GemHVO gehören zur Vollständigkeit der Bilanz auch die Rechnungsabgrenzungsposten.

Für Aufwendungen, die zum Bilanzstichtag im Voraus bezahlt wurden und gebucht wurden und somit ganz oder zum Teil dem Haushaltsjahr 2025 zuzurechnen sind, wie z. B. die Gehaltszahlungen für Beamte und Beamtinnen nebst Umlage an die Versorgungskasse, Sozialhilfeaufwendungen, Pflegegelder usw., wurde eine entsprechende aktive Rechnungsabgrenzung gebildet.

Zum 31.12.2025 hatte die Gemeinde Harrislee Auszahlungen i. H. v. 2.423.779,49 € geleistet.

Als Hauptbestandteil werden in dieser Position geleistete Zuschüsse und Zuweisungen an Dritte für die Anschaffung von Vermögensgegenständen bilanziert. Diese werden über die Zweckbindungsfrist entsprechend aufgelöst.

Zum 31.12.2025 betrug die Höhe der geleisteten investiven Zuschüsse und Zuweisungen an Dritte 2.420.086,31 €.

Aufgrund der Jahresrechnungen der letzten 25 Jahre wurden die in dem Zeitraum vom 01.01.1987 bis 31.12.2011 gewährten Investitionszuschüsse festgestellt. Ab dem ersten doppelhaushaltigen Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Erfassung der Zuschüsse aus der laufenden Finanzbuchhaltung.

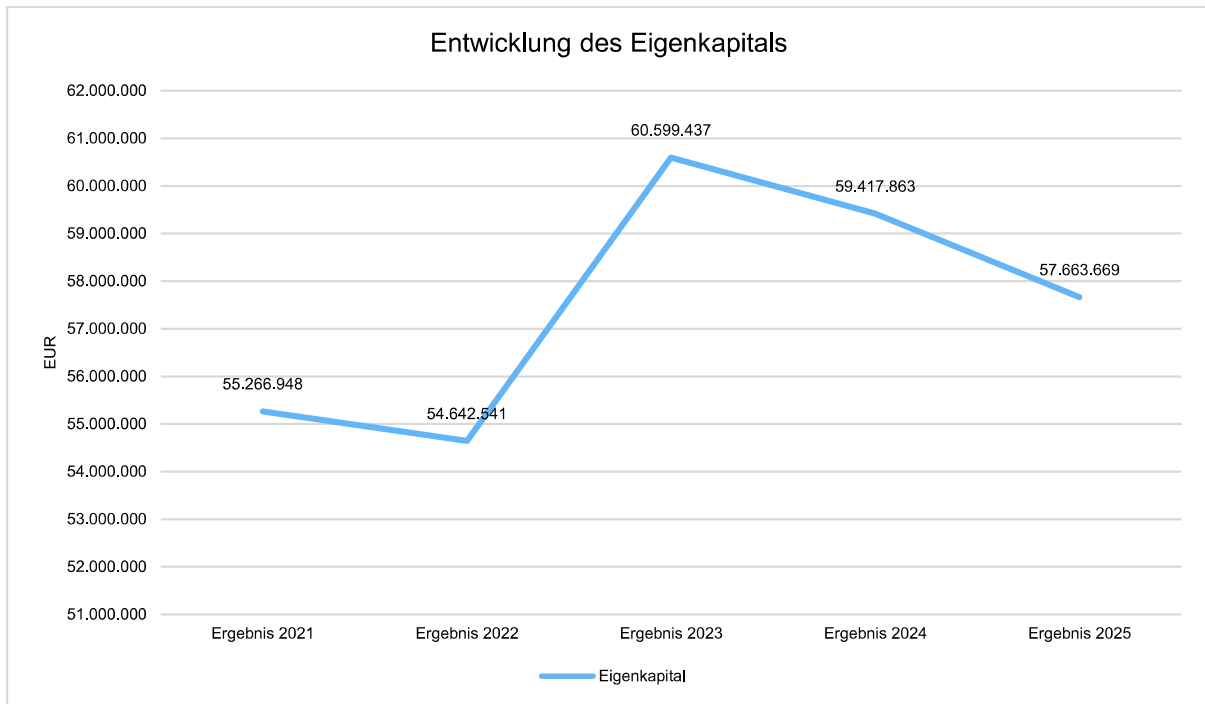
War eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt, wurden aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten jährlich mit einem Satz von 4 % (=über 25 Jahre) und aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 % (= 10 Jahre) aufgelöst.

Passiva

1. Eigenkapital (57.663.668,88 €)

Das Eigenkapital ist in der Eröffnungsbilanz die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva). Der Ausweis des Eigenkapitals zeigt an, ob das Vermögen einer Kommune höher ist als deren Schulden.

Das Eigenkapital der Gemeinde ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnissrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages.



Trotz abnehmender Entwicklung des Eigenkapitals ist die Gemeinde aktuell noch in der Lage, ihre Investitionen und damit das ansteigende Anlagevermögen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Mittelfristig muss die Gemeinde jedoch darauf hinwirken, dass der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wieder positive Ergebnisse erzielt, um zukünftige Investitionen finanzieren zu können.

1.1 Allgemeine Rücklage (46.160.855,71 €)

Die Allgemeine Rücklage wird im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt und in Folgejahren nur durch bestimmte Vorgänge verändert. Sie stellt das „Stammkapital“ der Gemeinde dar. Soweit Jahresfehlbeträge nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnissrücklage ausgeglichen werden können, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden (§ 26 Abs. 4 GemHVO).

Die Allgemeine Rücklage errechnet sich in der Schlussbilanz als Saldo aus der Verrechnung des Bestandes der Aktivseite der Bilanz mit den Sonderposten, Rückstellungen, Schulden und weiteren Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP), die auf der Passivseite der Bilanz unter der Postion 5 ausgewiesen werden.

1.2 Sonderrücklage (68.054,12 €)

Entsprechend § 25 Abs. 2 GemHVO umfasst die Sonderrücklage erhaltene Mittel, die von der Gemeinde zweckentsprechend zu verwenden sind:

- Zuweisungen, die die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat und die nicht aufgelöst werden sollen bzw. bei denen eine Auflösung nicht zulässig ist (§ 40 Abs. 5 GemHVO) und

- Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherrin oder den Bauherren geleistet worden sind (Stellplatzrücklage).

Sofern Mittel der Sonderrücklage zweckentsprechend verwendet worden sind, werden sie in die Allgemeine Rücklage umgebucht (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Eine Sonderrücklage besteht im Zusammenhang mit der Förderung von Straßenbaumaßnahmen in Höhe der anteiligen Zuweisungen für Baumpflanzungen, da diese nicht abgeschrieben werden.

1.3 Ausgleichsrücklage (11.434.759,05 €)

Mit Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 14.07.2023 mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 wurde der Teil 4 - Rückstellungen, Rücklagen- verändert. Gemäß § 25 Abs. 1 sind Rücklagen der Gemeinde die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ausgleichsrücklage. Die Ergebnissrücklage ist ab 01.01.2024 nicht mehr vorgesehen.

Nach Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2024 in Höhe von 1.181.573,88 € zum 01.01.2025 und Verbuchung des Jahresfehlbetrages 2025 zum 31.12.2025 in Höhe von 1.754.194,55 € beträgt die Ausgleichsrücklage 11.434.759,05 €. Dies entspricht 24,77 % der allgemeinen Rücklage.

Das neue Instrument zum fiktiven Haushaltsausgleich sieht vor, bestehende Defizite im Abschlussjahr zum 31.12. zu verbuchen. Einmalig wird im Jahr 2025 damit die Ausgleichsrücklage um die Defizite aus zwei Haushaltsjahren (2024 und 2025) vermindert.

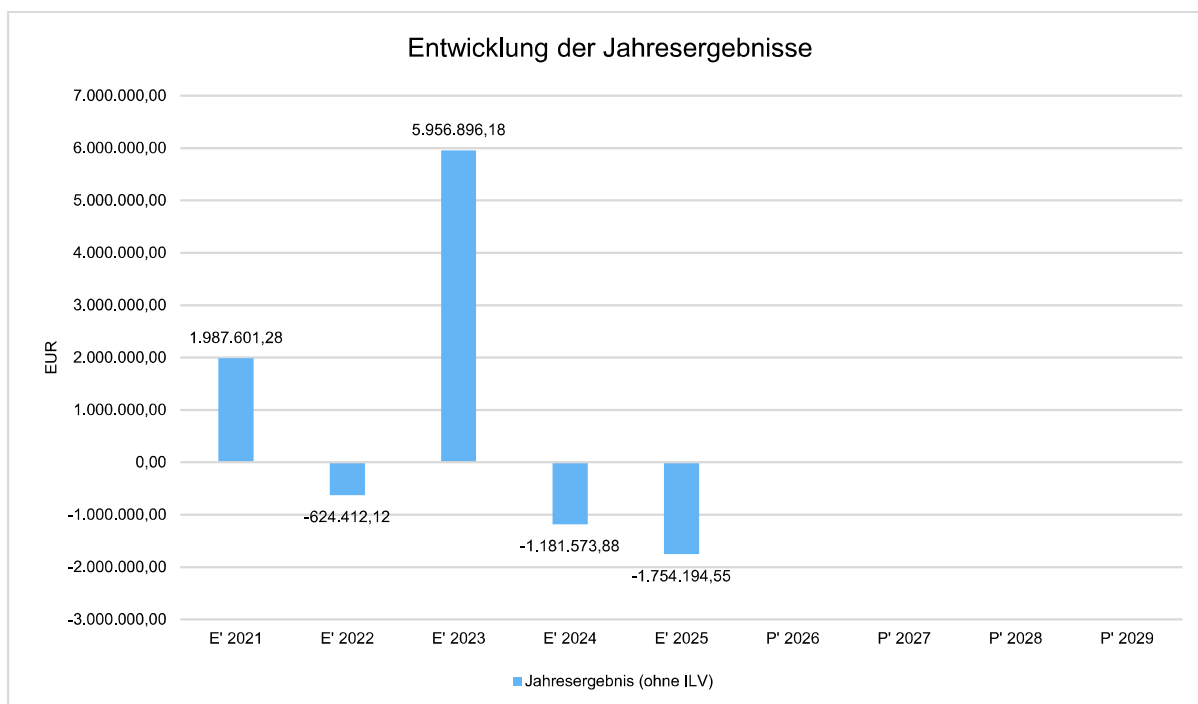
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag (0,00 €)

Unter vorgetragenem Jahresfehlbetrag ist die Summierung aller bisher entstandenen und noch nicht abgewickelten Jahresfehlbeträge auszuweisen. Soweit Jahresfehlbeträge nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnissrücklage ausgeglichen werden können, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden (§ 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Für die Schlussbilanz 2025 der Gemeinde war diese Bilanzposition nicht relevant.

1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-1.754.194,55 €)

Der Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von 1.754.194,55 € wurde durch Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen (vgl. hierzu Ziff. 1.3)



2. Sonderposten (24.952.233,35 €)

2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (208.548,15 €)

Erhält die Gemeinde von Unternehmen und übrigen Bereichen Gelder für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, so sind diese gem. § 40 Abs. 5 GemHVO als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen. Die Auflösung erfolgt gem. § 40 Abs. 5 GemHVO über die Nutzungsdauer des jeweiligen mit dem Sonderposten finanzierten Vermögensgegenstandes bzw. über 25 Jahre im Falle von Grundstücken. Die Auflösung stellt einen Ertrag in der gemeindlichen Ergebnisrechnung dar und vermindert damit den Abschreibungsaufwand.

Die Zuschüsse und Zuweisungen werden im Verhältnis zum Abschreibungszeitraum der damit verbundenen Anlagevermögen zeitgleich aufgelöst.

Der Ansatz erfolgte in Höhe der erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen und wurde aus den Verwendungsnachweisen, teilweise aufgrund der Jahresrechnungen, der entsprechenden Maßnahmen entnommen. Sofern bei dem bezuschussten Vermögensgegenstand ein Ersatzwert zur Erstbewertung herangezogen wurde, ist dieses auch im Sonderposten berücksichtigt.

Der Ansatz erfolgte in Höhe des Restbuchwertes zum 31.12.2025 der erhaltenen Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und Gebäude sowie bewegliches Anlagevermögen.

2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen (12.410.333,93 €)

In dieser Position werden erhaltene Gelder bilanziert, die die Gemeinde vom öffentlichen Bereich erhalten hat. Ihre Auflösung erfolgt analog zu den Sonderposten der Position 2.1.

Zuweisungen wurden für die verschiedensten Baumaßnahmen, z.B. Zentralschule, Sporthallen, Kleinschwimmhalle, Haus der Kinder und der Jugend, Bürgerhaus, Feuerwehren, Kita-Anbauten, Straßen usw. erfasst. Hervorzuheben sind im Jahr 2025 die Bezuschussungen für die Schutzbekleidung der Gemeindefeuerwehr.

2.3 Sonderposten für Beiträge (12.011.512,85 €)

2.3.1 Sonderposten für aufzulösende Beiträge (7.377.722,12 €)

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind gem. § 40 Abs. 6 S. 1 GemHVO als Sonderposten zu aktivieren. Hierunter fallen insbesondere erhobene Straßenausbaubeiträge und Anschlussbeiträge, die entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst werden. Der Ansatz erfolgte in Höhe der erhaltenen Beiträge und wurde aus den Verwendungsnachweisen bzw. Beitragsakten der entsprechenden Maßnahmen entnommen.

Für die Ermittlung anteiliger Erschließungskosten der abgeschlossenen Baugebiete wurde auf Grundlage der seinerzeitigen Kaufpreiskalkulation ein Prozentsatz für Erschließungskosten ermittelt (90 %) und auf das Verhältnis der tatsächlichen Baukosten angewandt. Für aktuelle Baugebiete erfolgt eine Ermittlung der anteiligen Erschließungskosten je Baugrundstück.

2.3.2 Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (4.633.790,73 €)

Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge ergeben sich aus zu passivierenden

- anteiligen Erschließungskosten für nicht der Abschreibung unterliegenden Festwerten (Bäume) und
- den in den Gebührenkalkulationen für Schmutz- und Regenwasserbeseitigung veranschlagten Kanalanschlussbeträgen, da gem. § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG davon abgesehen wird, diese in der Gebührenkalkulation aufzulösen.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich 0,00 € (0,00 €)

Bei Einrichtungen, die aus Gebühren finanziert werden, ist zum Jahresabschluss festzustellen, ob eine Über- oder Unterdeckung entstanden ist. Entstandene Überdeckungen sind als Sonderposten für Gebührenaussgleich auszuweisen und dem Gebührenschuldner innerhalb der nächsten drei Jahre bei der Gebührenkalkulation gutzuschreiben bzw. dienen zur Deckung entstehender Unterdeckungen.

Der Sonderposten hat Ende des Haushaltsjahres einen Bestand von 0,00 € und steht damit nicht zum Ausgleich eines Defizites zur Verfügung. Das Gesamtdefizit ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO im Anhang auszuweisen.

Die Entwicklung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Schmutzwasser	Regenwasser	Gesamt	Bemerkungen
2010		-3.751,57	-3.751,57	entspricht 50 % der bis zur EÖB ausstehenden Unterdeckung 2010
2011	263.756,34	-5.155,72	258.600,62	entspricht 100 % der bis zur EÖB ausstehenden Über-/Unterdeckung 2011
Stand für Eröffnungsbilanz:			254.849,05	
2012	112.960,40	5.457,84	118.418,24	Überschuss zum Ende des Jahres 2012: 373.267,29 €

Anhang zum Jahresabschluss
Harrislee

2013	-57.352,03	-9.063,22	-66.415,25	Überschuss zum Ende des Jahres 2012: 306.852,04 €
2014	-333.910,33	-9.735,24	343.645,57	Unterschuss zum Ende des Jahres 2014: 36.793,53 €
2015	-209.151,02	-18.232,35	227.383,37	Unterschuss zum Ende des Jahres 2015: 264.176,90 €
2016	-336.509,68	-4.709,53	341.219,21	Unterschuss zum Ende des Jahres 2016: 605.396,11 €
2017	361.318,01	-18.380,38	342.937,63	Unterschuss zum Ende des Jahres 2017: 262.458,48 €
2018	-34.456,89	-28.565,97	-63.022,86	Unterschuss zum Ende des Jahres 2018: 325.481,34 €
2019	-128.186,14	-7.717,24	135.903,38	Unterschuss zum Ende des Jahres 2019: 461.384,72 €
2020	-497.919,15	160.216,41	337.702,74	Unterschuss am Ende des Jahres 2020: 799.087,46 €
2021	212.537,27	-17.586,32	194.950,95	Unterschuss am Ende des Jahres 2021: 604.136,51 €
2022	-474.622,89	-84.850,66	559.473,55	Unterschuss am Ende des Jahres 2022: 1.163.610,06 €
2023	-71.974,71	-82.814,56	154.789,27	Unterschuss am Ende des Jahres 2023: 1.318.399,33 €
2024	-361.047,61	-27.540,03	388.587,64	Unterschuss am Ende des Jahres 2024: 1.706.986,97 €

Eine mögliche Über- oder Unterdeckung für das Jahr 2025 wird im Rahmen der Gebührenkalkulation 2027 ermittelt.

2.5 Sonderposten für Treuhandvermögen (0,00 €)

Für das gem. § 96 ff. Gemeindeordnung verwaltete Treuhandvermögen hat die Gemeinde einen entsprechenden Sonderposten als Gegenposition auf der Passivseite auszuweisen. Die Bestimmungen zum Sonderposten für Treuhandvermögen (vgl. § 48 GemHVO) beziehen sich u. a. auf die nichtrechtsfähigen Stiftungen nach § 96 GO oder aber auf die Ausnahmen nach § 98 Abs. 3 GO. Nur diese werden innerhalb des kommunalen Haushalts geführt.

Die Gemeinde verwaltet kein Vermögen eines Dritten treuhänderisch.

2.6 Sonderposten für Dauergrabpflege (173.042,72€)

Sonderposten für Dauergrabpflege sind anzusetzen, sofern die Kommune einen eigenen Friedhof betreibt und Gebühren für die Dauergrabpflege erhebt. Die Gebühren für die Dauergrabpflege werden in der Regel in einer Summe zu Beginn der Nutzungsdauer für eine Grabstelle und für die gesamte Laufzeit erhoben. Es handelt sich hierbei um Gebühren für die Pflege der Grabstelle durch die Kommune, die auf die Laufzeit (Nutzungsdauer) periodengerecht ertragswirksam aufzuteilen sind.

2.7 Sonstige Sonderposten (148.795,70 €).

Sofern die Gemeinde Mittel zur Finanzierung für Leistungen aus dem Paket für Bildung und Teilhabe für Hortmittagessen oder für Schulsozialarbeit erhalten, diese nicht im selben Haushaltsjahr verwenden und die Regelungen des § 23 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO nicht angewendet wird (Übertragbarkeit zweckgebundener Aufwendungen), können diese nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel den sonstigen Sonderposten zugeführt werden. Sie stehen dann im Folgejahr wieder für eine zweckentsprechende Verwendung zur Verfügung zur Deckung des entsprechenden Aufwands. Des Weiteren wird ein sonstiger Sonderposten gebildet, sofern der Geschäftsvorfall den Punkten 2.1 bis 2.6 nicht zuzuordnen ist.

Unter dieser Position werden die indirekten Zuweisungen aus der Abwicklung von Erschließungsgebieten und Überlassungen erfasst. Das überlassene Vermögen wird der Gemeinde Harrislee eigentumsrechtlich übertragen, ohne dass direkte Zahlungen erfolgen. Diese sonstigen Sonderposten werden im Verhältnis zum Abschreibungszeitraum des damit verbundenen Anlagevermögens zeitgleich aufgelöst. Die Sonderposten für unentgeltlich überlassene Grundstücke werden jährlich mit einem Satz von 4 % aufgelöst.

Für die Gemeinde Harrislee wurden hier unentgeltlich überlassene Erschließungsanlagen erfasst.

3. Rückstellungen (9.890.052,61 €)

Rückstellungen sind Passivposten in der Bilanz und dienen zur Abdeckung von ungewissen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Risiken, die wirtschaftlich vorangegangenen Haushaltsjahren zuzuordnen sind, aber noch nicht fällig sind und deren Höhe bzw. Eintritt noch nicht mit absoluter Gewissheit feststeht und daher noch nicht den Verbindlichkeiten unter 4. zuzuordnen sind. Ihre Bildung erfolgt gem. § 24 (1) GemHVO in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme für folgende Sachverhalte:

3.1 Pensionsrückstellungen (8.498.848,81 €)

Pensionsrückstellungen sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Neben der Pensionsrückstellung wurde auch die Beihilferückstellung mit aufgenommen. Die Ermittlung der Höhe der Pensionsrückstellung erfolgt durch die Versorgungs- und Ausgleichskasse Schleswig-Holstein entsprechend der Vorgaben des Landes. Die Beihilferückstellung wird entsprechend § 24 Nr. 2 GemHVO ermittelt.

Die Veränderungen ergeben sich aus der Übermittlung des endgültigen Zahlenwerks der VAK für das Jahr 2024. Die Anpassungen beziehen sich auf alle im Jahr 2024 getroffenen beamtenrechtlichen Personalentscheidungen und resultieren zudem im Wesentlichen auf der in Anlehnung an den Tarifabschluss erfolgten Besoldungsanpassung.

Die Beihilferückstellungen betragen zum Bilanzstichtag 1.391.203,80 €.

Die erhöhten Beihilferückstellungen ergeben sich aufgrund der in den vergangenen drei Jahren erheblich gestiegenen Beihilfeaufwendungen der Versorgungsempfänger. Grundlage für die Berechnung der Beihilferückstellungen sind neben den deutlich gestiegenen Pensionsrückstellungen auch die tatsächlich gezahlten Beihilfen für Versorgungsempfänger.

3.2 Altersteilzeitrückstellungen (291.156,81 €)

Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht unter Weiterzahlung des Entgelts während der Freistellungsphase (Blockmodell der Altersteilzeit) ist über diese Verbindlichkeit eine Rückstellung in Höhe des zukünftigen Erfüllungsanspruchs sowie des Aufstockungsbetrags, des Rentenzuschusses und weiterer zusätzlicher tarifrechtlicher Leistungen zu bilden.

Die Rückstellungen sind ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung während der Beschäftigungsphase für die jeweils berührten einzelnen Haushaltsjahre in gleichmäßiger Höhe zu bilden. Die Beträge sind nicht abzuzinsen. Bei Übergang in die Freistellungsphase ist aus dem in die Rückstellung eingestellten Betrag der finanzielle Aufwand für die Freistellungsphase des Beschäftigten zu finanzieren.

3.3 Rückstellungen für später entstehende Kosten (0,00 €)

Nach § 24 Satz 1 Nr. 4 sind Rückstellung zu bilden für Aufwendungen, die entstehen im Rahmen von der Gemeinde Harrislee übernommene Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Dieses ist insbesondere der Fall für Renaturierung und Rekultivierung bei Klärteichen oder Mülldeponien. Ihre Bildung und Höhe bemisst sich nach den Vorgaben des § 41 Abs. 6 und 8 GemHVO sowie die dazugehörigen Erläuterungen des Innenministeriums. Dabei ist die gebührenmäßige Rechtmäßigkeit gem. Gebührenrecht unerheblich.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.4. Altlastenrückstellungen (0,00 €)

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sieht neben der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen auch die Altlasten-Sanierung vor, bspw. für stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen oder Grundstücke mit umweltgefährdenden Belastungen Gewässerverunreinigungen. Für die daraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde zur Deckung der Kosten eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.5 Steuerrückstellungen (0,00 €)

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen sind gemäß § 24 Abs.1 Ziffer 6 GemHVO Rückstellungen zu bilden.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.6 Verfahrensrückstellungen (0,00 €)

Für anhängige Gerichtsverfahren, bei denen mit einer finanziellen Verpflichtung für die Gemeinde zu rechnen ist, sind Prozessrückstellungen zu bilden. Dazu wurden alle zum 31.12.2025 schwebenden Verfahren bewertet und im Falle einer drohenden finanziellen Verpflichtung wurde eine Rückstellung in entsprechender Höhe inkl. Nebenkosten gebildet.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung (0,00 €)

Finanzausgleichsrückstellungen sind gemäß § 24 Nr.8 GemHVO für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen (insbesondere für Amts- und Kreisumlage, zusätzliche Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage sowie ggf. für Nachzahlungen für die Gewerbesteuerumlage im 4. Quartal) zu bilden, sofern im aktuellen Haushaltsjahr im Vergleich zu den beiden Vorjahren überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuererträge zu verzeichnen sind und in den beiden Folgejahren ohne diese Mehrerträge bei der Gewerbesteuer ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder sich dieser dadurch erhöht.

Der sich in 2024 ergebende Fehlbetrag wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 durch eine Auflösung dieser Finanzausgleichsrückstellung entsprechend vermindert, wodurch sich der Bestand der Finanzausgleichsrückstellung auf 0,00 € vermindert hat.

3.8 Instandhaltungsrückstellungen (0,00 €)

Instandhaltungsrückstellungen sind gem. § 24 Satz 9 GemHVO zu bilden für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die bis zum Bilanzstichtag erforderlich gewesen wären, aber nicht mehr durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltungsmaßnahmen müssen binnen drei Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.9 Sonstige andere Rückstellungen (0,00 €)

Sonstige Rückstellungen dürfen gem. § 24 Abs. 1 S.2 nur gebildet werden, soweit diese durch § 249 des Handelsgesetzbuches zugelassen sind.

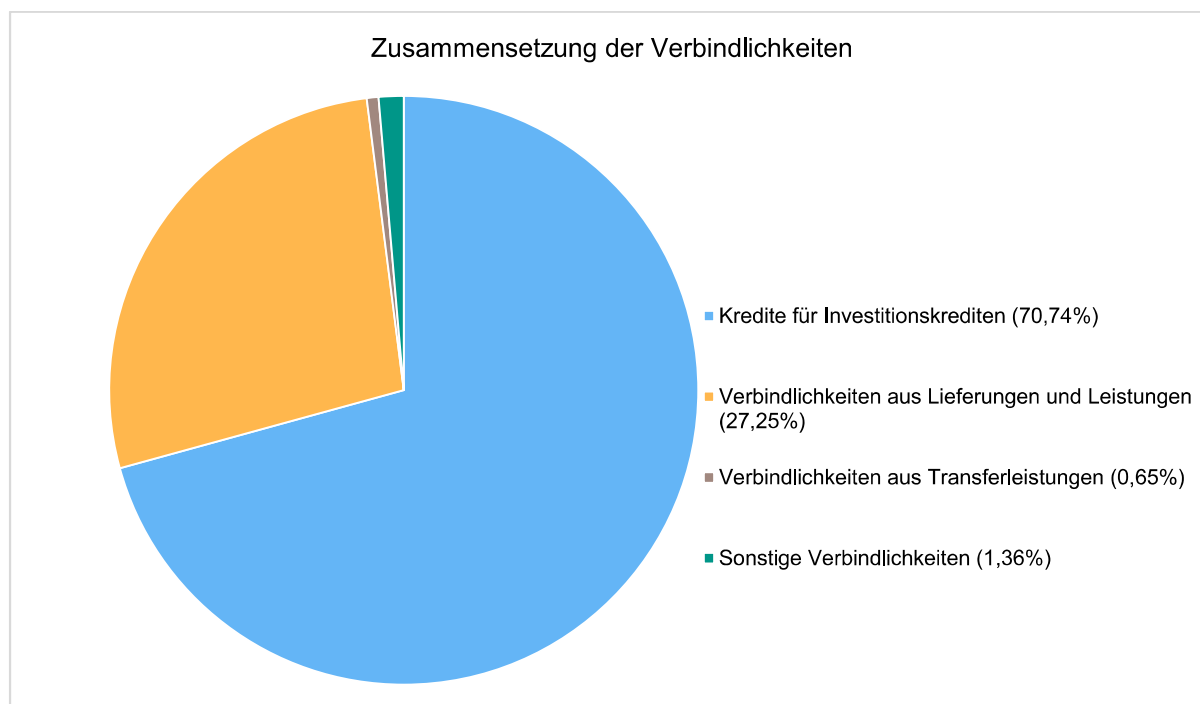
Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.10 Rückstellungen für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen (0,00 €)

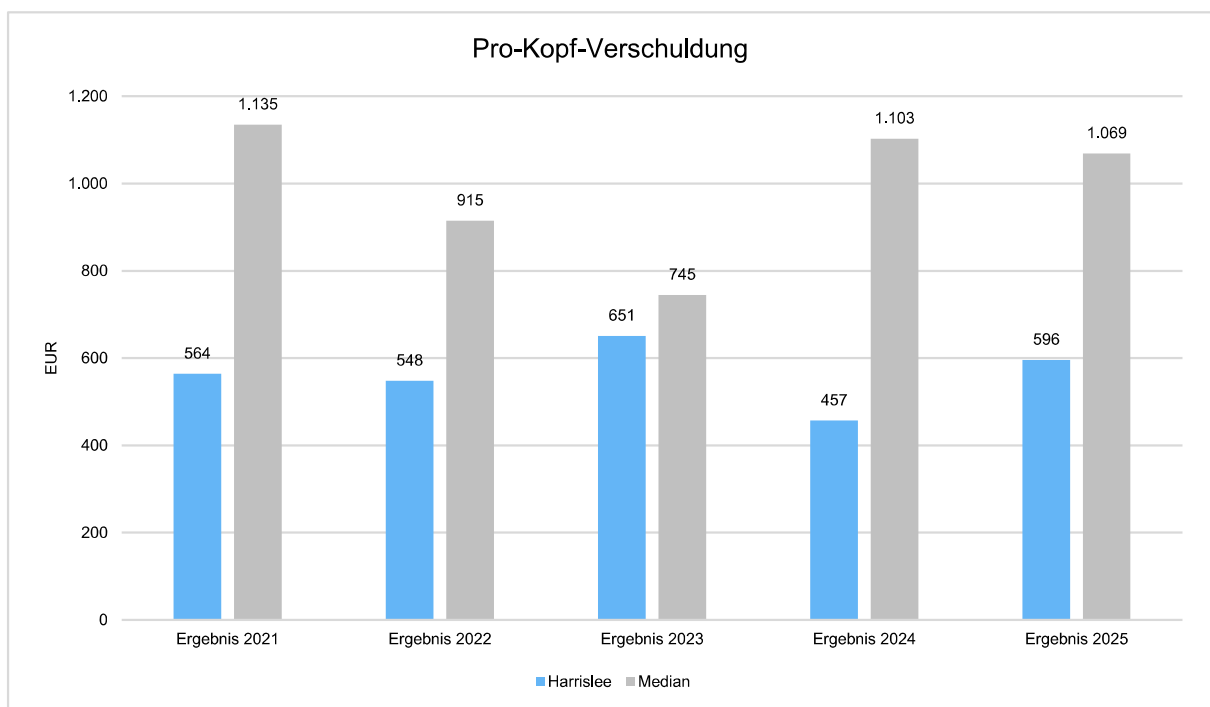
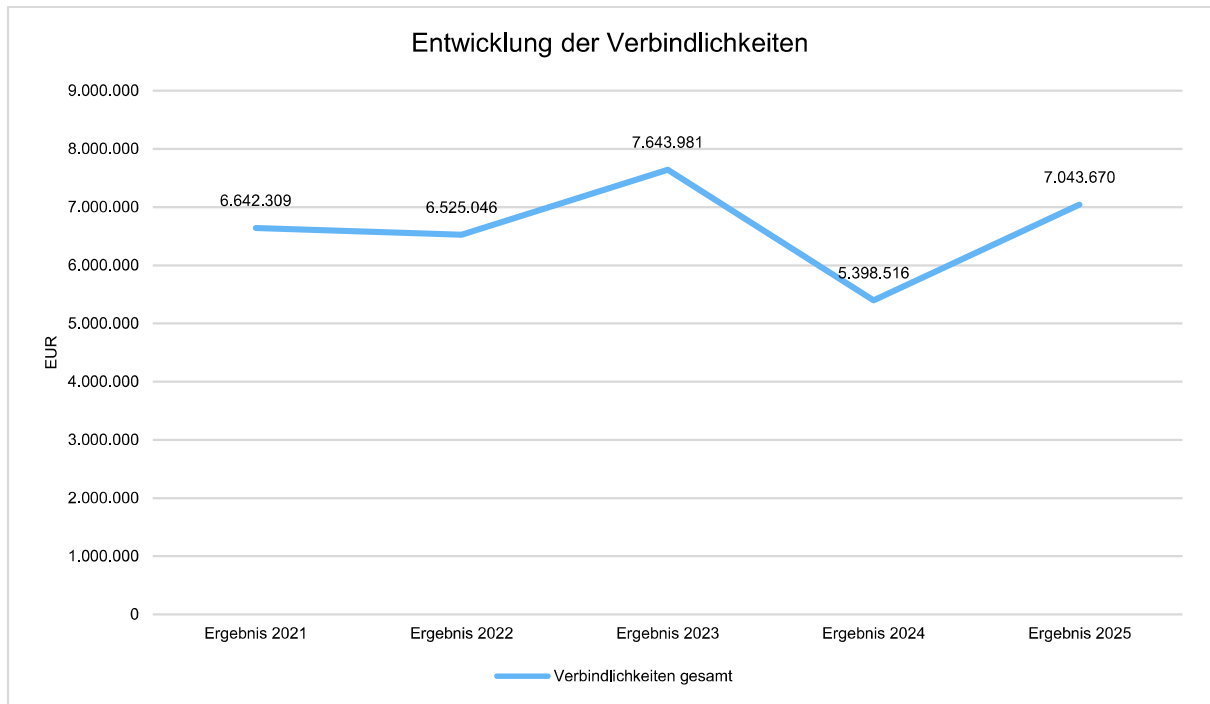
Zukünftig sind für Verbindlichkeiten aus empfangenen Lieferungen und Leistungen, für die noch keine Rechnung vorliegt und für die der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, gem. § 24 Abs. 1 Ziffer 10 GemHVO entsprechende Rückstellungen zu bilden.

4. Verbindlichkeiten (7.043.669,71 €)

Bewertet werden die Verbindlichkeiten zu ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Eine Unterteilung nach ihrer Fristigkeit können der Verbindlichkeitsübersicht entnommen werden. Die Verbindlichkeiten setzen sich zum Bilanzstichtag 31.12.2025 wie folgt zusammen:



Anhang zum Jahresabschluss Harrislee



Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde lag bis zum Jahr 2021 im interkommunalen Vergleich knapp unter 50 % des durchschnittlichen Wertes, was auf einen hohen Finanzierungsanteil des vorhandenen Vermögens aus Eigenmitteln hinwies. Auch wenn seit 2022 ein leichter Anstieg der gemeindlichen Quote zu verzeichnen ist, ist die Verschuldungsquote durchaus positiv zu bewerten.

Durch jährliche Tilgungen in Höhe von 66.700 € sinken die Verbindlichkeiten für Kredite entsprechend. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen und sonstigen Verbindlichkeiten weisen zum Bilanzstichtag rd. 1,719 Mio. € mehr im Bestand aus als Ende des Jahres 2024.

In 2025 lagen zum Jahresende entsprechend mehr Geschäftsvorfälle vor, in denen die Leistung in Anspruch genommen wurde und die Gemeinde die Rechnung noch nicht ausgeglichen hatte.

4.1 Anleihen (0,00 €)

Anleihen werden in Form von Wertpapieren (z. B. Schuldverschreibungen) begeben. Anleihen sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag (d. h. inkl. eines Disagios bei Emission) zu bilanzieren (§ 41 Abs. 6 GemHVO).

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (4.913.500,00 €)

Kredite sind in Höhe ihres Rückzahlungsbetrages zu bilanzieren. In dieser Position werden nur Kredite dargestellt, die zu Zwecken von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne der GemHVO aufgenommen werden dürfen. Neben den klassischen Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten werden hier auch Darlehen oder andere Kreditverbindlichkeiten ausgewiesen, die die Gemeinde bei Institutionen, an deren Nennkapital Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände beteiligt sind, da sich diese in der Regel selbst am Kreditmarkt refinanzieren, z. B. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Ebenso werden auch Verbindlichkeiten ausgewiesen, bei denen die Zinslast von anderen öffentlichen Haushalten ganz oder teilweise übernommen werden, wie z.B. bei den KfW Programmen.

Die Gemeinde Harrislee hat ein Darlehen aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) zur Finanzierung der neuen Feuerwehrrwache für die Ortswehr Harrislee in Anspruch genommen. Das KIF-Darlehen für die neue Feuerwehrrwache wurde in zwei Teilbeträgen ausgekehrt (950.000 € und 250.000 €). Für das Darlehen erfolgt eine jährliche Tilgung in Höhe von 66.700 €.

Die Finanzierung der ursprünglichen Beteiligung an der Stadtwerke Flensburg GmbH durch Erbringung einer stillen Einlage in Höhe von 2.300.000 € sowie die aus 2017 stammende zusätzliche stille Einlage in Höhe von 2.200.000 € erfolgte durch ein Kommunaldarlehen in gleicher Höhe. Dieses war aufgrund der Erträge aus der Beteiligung bislang rentierlich.

Siehe hierzu die Anlage 4.5. "Verbindlichkeitspiegel"

4.3 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand 0,00 €

Verbindlichkeit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde.

Die Gemeinde hat zum Stichtag der Bilanz keinen Kassenkredit in Anspruch genommen.

siehe hierzu die Anlage 4.5. "Verbindlichkeitspiegel"

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen 97.427,35 €

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen bestehen aus:

- Restkaufgelder
- Leasinggeschäfte

- ÖPP-Projekte

Etwaige Zinsanteile sind nicht zu passivieren. Sie werden somit zum Barwert ausgewiesen.

Für die Gemeinde wird eine Leibrentenverpflichtung in Höhe des Barwertes dargestellt.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung 1.893.093,19 €

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Geschäften, bei denen die Gemeinde Harrislee Lieferungen und Leistungen bezogen hat, die sie noch nicht beglichen hat (sog. Lieferantenkredite). Sie werden brutto ausgewiesen zum Erfüllungsbetrag. Eine Aufrechnung mit Forderungen darf nicht stattfinden.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 44.866,01 €

Hierbei handelt es sich um Zahlungsverpflichtung aus Transferaufwendungen (Transferleistungen) an Dritte ohne dass die Gemeinde Harrislee eine konkrete Gegenleistung erhält.

Im Wesentlichen handelt es sich um Verbindlichkeiten aus folgenden Leistungen der Kommune:

- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (z. B. für Schule, Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten sowie Umlagen an Zweckverbände)
- Schuldendiensthilfen
- Sozialtransferaufwendungen
- Steuerbeteiligungen
- Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen wie Amts- und Kreisumlage
- Sonstige Transferaufwendungen

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (94.783,16 €)

In dieser Position werden alle weiteren Verbindlichkeiten ausgewiesen, die gem. Zuordnungsvorschriften des Landeseinheitlichen Kontenrahmens und Kontenplans des Landes Schleswig-Holstein nicht den o. g. Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen waren sowie kreditorische Debitoren.

Weiterhin fallen unter diese Position die sogenannten „Verwahrgelder“, bei denen es sich ebenfalls um durchlaufende Posten handelt. In diesem Falle handelt es sich allerdings um Gelder von Dritten, die die Gemeinde angenommen hat und weiterleitet, ohne dass sie

- Entscheidungsgewalt über die Mittelverwendung
- keinen eigenen Bescheid erteilt
- selbst keine Maßnahmen durchführt,

und damit auch nicht über seine Ergebnisrechnung und damit verbundene Forderungs- bzw. Verbindlichkeitskonten verbucht.

5. Passive Rechnungsabgrenzung 12,79 €)

Erträge des neuen Jahres, die im alten Jahr bereits vereinnahmt wurden, zum Beispiel erhaltene Vorauszahlungen, werden auf Konten für passive Rechnungsabgrenzung gebucht.

2.2 Posten der Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung beinhaltet Aufwendungen und Erträge. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan wichtiger Bestandteil der haushaltswirtschaftlichen Steuerung. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht unmittelbar in die Bilanz ein.

1.1 Steuern und ähnliche Abgaben (22.618.728,70 €)

Steuern, deren Aufkommen gemäß Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz den Gemeinden/Gemeindeverbänden zusteht. Dazu gehören die sogenannten Realsteuern (Grundsteuer A und Grundsteuer B, Gewerbesteuer) sowie die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (wie Zweitwohnungssteuer, Hund- und Vergnügungssteuer). In Harrislee ist die Gewerbesteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen. Sie ist insbesondere geprägt durch den Grenzhandel und ist daher u.a. abhängig von Gesetzgebungen in Deutschland und Dänemark. Sie unterliegt starken jährlichen Schwankungen und stellt Verwaltung und Politik vor große Herausforderungen für eine verlässliche Haushaltsplanung. Im Jahr 2025 wurde im Ursprungsplan mit einem Gewerbesteueraufkommen von 13,0 Mio. € gerechnet. Dieser Ansatz wurde über den 2. Nachtrag 2025 auf 12,6 Mio. € vermindert. Grundlage hierfür waren die Vorjahresergebnisse, der damalige Veranlagungsstand und die Berücksichtigung von Nachveranlagungen. Leider konnte im Jahresabschluss 2025 dieses Ziel aufgrund der nicht in erwarteter Höhe eingetroffenen Nachveranlagungen nicht ganz erreicht werden.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden Anteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) und weitere bedarfsunabhängige Zuweisungen des Landes. Die Festsetzungen erfolgen im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Steuerschätzungen (Mai und November), aufgrund von Schlüsselzahlen und sonstigen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Im Jahresabschluss 2025 konnten nach der Abrechnung rd. 189 T€ mehr Einkommenssteueranteile verzeichnet werden.

1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen (9.377.765,60 €)

Schlüsselzuweisungen und andere Zuweisungen werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs festgesetzt und richten sich nach der jeweiligen Steuerkraft der Gemeinde, nach bedarfstreibenden Bevölkerungs- und Flächenlasten und nach Einordnung der Gemeinde im Zentralörtlichen System. Dabei wird unterschieden zwischen den verschiedenen Hierarchiestufen als Oberzentren, Mittelzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum, Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, Unterzentren, ländlichen Zentralorten sowie Stadtrandkernen I. und II. Ordnung. Die Gemeinde erhält einen entsprechenden Festbetrag für einen Stadtrandkern II. Ordnung.

Daneben erhält die Gemeinde weitere Zuweisungen für laufende Zwecke z.B. in den Bereichen Schule, Haus der Kinder und der Jugend und Straßen.

1.3 Sonstige Transfererträge (0,00 €)

Sonstige Transfererträge sind u.a. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz von Dritten und Schuldendiensthilfen. Diese Position ist im Jahresabschluss 2025 mit 0,00 € ausgewiesen.

1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (5.079.694,87 €)

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten gehören Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (z.B. Betreute Grundschule, OGATA, Bücherei, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung).

Bei den Verpflegungsentgelten konnten Mehrerträge durch Erhöhungen der Elternanteile in Höhe von rd. 76 TE erzielt werden.

1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte (269.255,06 €)

Zu den privatrechtlichen Entgelten gehören insbesondere Mieten und Pachten.

Bei den Mieten und Pachten konnten in 2025 Mehrerträge in Höhe von rd. 79 TE durch Nachzahlungen für Vorjahre, erstmalige Verpachtungen von landwirtschaftlichen Flächen und stärkere Nutzung von gemeindlichen Räumlichkeiten erzielt werden.

1.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen (650.991,01 €)

Bei den Erträgen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind insbesondere die Schulkostenbeiträge für auswärtigen Schüler und die Integrationsmittel für die Betreuung von Schutzsuchenden zu nennen.

Bei den Schulkostenbeiträgen können sich durch die Rechnungsabgrenzung Verschiebungen bei den Haushaltsansätzen ergeben, wenn Abrechnungen nicht bis zum Buchungsschluss vorliegen. Erträge oder Aufwendungen können ggf. erst im folgenden Haushaltsjahr verbucht werden.

Bei der Kooperation im Rahmen der Sekundarstufe II (SEK II) ergaben sich Mehrerträge in Höhe von rd. 45 TE durch die verschobene Abrechnung 2024, die erst in 2025 verbucht wurde.

1.7 Sonstige Erträge (934.645,66 €)

Die Konzessionsabgaben für die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Stundungszinsen, Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten oder Herabsetzung von Rückstellungen, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Integrationsmittel werden unter der Position der sonstigen Erträge zusammengefasst.

1.8 Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen (0,00 €)

Im Jahresabschluss 2025 erfolgt für die Gemeinde kein Ausweis der Position

1.9 Finanzerträge (454.261,28 €)

Zu den Finanzerträgen gehören die Zinserträge von Kreditinstituten für Geldanlagen sowie die Dividenden und Gewinnausschüttungen für Beteiligungen. Nach mehreren Leitzinssenkungen der europäischen Zentralbank zwischen Juni 2024 und Juni 2025 kann zwischenzeitlich eine leichte Anhebung verzeichnet werden.

Auch bei der Beteiligung der Gemeinde als Stille Gesellschafterin bei der Flensburger Stadtwerke GmbH handelt es sich trotz Gegenfinanzierung über Kredite bisher um eine rentierliche Geldanlage.

1.10 Außerordentliche Erträge (0,00 €)

Im Jahresabschluss 2025 erfolgt für die Gemeinde kein Ausweis der Position

Die Ergebnisrechnung beinhaltet Aufwendungen und Erträge. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan wichtiger Bestandteil der haushaltswirtschaftlichen Steuerung. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht unmittelbar in die Bilanz ein.

2.1 Personalaufwendungen (7.371.816,19 €)

Personalaufwendungen sind Dienstbezüge für Beamtinnen und Beamte und tariflich oder frei vereinbarte Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte. Dazu zählen auch Stellenzulagen, Amtszulagen, Urlaubsgeld und andere Zulagen und Zuschläge.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Zuführungen zu Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Ziff. 3.1 und 3.2

Bei den Personalaufwendungen ergeben sich im Ergebnis Verbesserungen in Höhe von rd. 600 TE, die sich mit mehr als der Hälfte aus den Angestelltenvergütungen inklusive Versorgungsbezügen und Beiträgen zur Sozialversicherung ergeben haben.

Zum Minderaufwand 2025 ist insbesondere der Anteil der Aufwendungen im Beschäftigtenbereich in Höhe von rd. 429.200 € (Entgelte rd. 331.200 €, VBL rd. 21.400 € sowie SV rd. 76.600 €) zu erwähnen. Der weitere Betrag von rd. 163.000 € ist dem Bereich der Beamtinnen und Beamten zuzuordnen (31.600 € Besoldung + 131.400 € Beiträge zu Versorgungskassen).

Bei der Personalkostenhochrechnung wurde in Erwartung der Ergebnisse der Tarifverhandlungen 2025 „Bund/Kommunen(VKA)“ eine Erhöhung von 9.75 % angenommen sowie für die Beamtinnen und Beamten eine Übernahme der Tarifiergebnisse „Land“ mit 8 % berücksichtigt.

Final wurde für den VKA-Bereich per 01.04.25 eine Erhöhung um 3,0 % (ab 05/26 + 2,8 %) verhandelt; aus dem Tarif Land wurde eine Anhebung von 5,5 % für den Beamtensektor übernommen (lediglich nachrichtlich wird auf die Nachzahlungen für 2025/2026 verwiesen, die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zu entrichten sind - im Nachtragshaushalt 2026 berücksichtigt).

Im Nachtrag 2025 wurden diese geänderten Parameter und zudem tatsächliche Maßnahmen im Besoldungsbereich nicht zur Reduktion der Ansätze herangezogen.

2.2 Versorgungsaufwendungen (132.823,80 €)

Zu den Versorgungsaufwendungen zählen Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger

2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (4.825.342,67 €)

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten vielfältige Ausgaben für Unterhaltung, Bewirtschaftung, Mieten und Pachten für die Gebäude und Grundstücke, die Haltungskosten für Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Verbrauchsmittel und sonstigen Ausgaben, die für die Erhaltung des laufenden Betriebes getätigt werden müssen.

Bei den Unterhaltungskosten gab es Verschiebungen durch größere Maßnahmen, die im Jahr 2025 aus unterschiedlichsten Gründen nicht umgesetzt werden konnten (Lüftung Aula, Verwaltungstrakt Schule, Notbeleuchtung Bürgerhaus, Deckenerneuerung Sporthalle).

Insgesamt wurden für Sach- und Dienstleistungen rd. 1,9 Mio. € nicht in Anspruch genommen.

2.4 Bilanzielle Abschreibungen (3.097.821,00 €)

Als Abschreibung bezeichnet man die Erfassung und Verrechnung von Wertminderungen, die bei Anlage- oder Umlaufvermögensgegenständen durch Abnutzung oder Verschleiß auftreten. Die Abschreibungen halten sich im Wesentlichen auf dem Niveau von 2024.

2.5 Transferaufwendungen (20.462.309,35 €)

In den Transferaufwendungen sind Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke enthalten. Wesentliche Positionen sind die Zuschüsse an Kita-Träger, die Zuschüsse an das Industriemuseum Kup-

fermühle, an das dänische Bibliothekswesen oder die Förderungsbeträge an Sportvereine. Auch Umlagebeträge an den Schwarzdeckenunterhaltungsverband oder Wasser- und Bodenverbände sind hierin enthalten.

Im Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft sind bei den Transferaufwendungen die Gewerbesteuerumlage und die Kreisumlage zu nennen.

2.6 Sonstige Aufwendungen (5.200.480,73 €)

Hinter den sonstigen Aufwendungen verbergen sich u.a. die Kosten für Geschäftsausgaben, z.B. für Bürobedarf, Reisekosten, Sachverständigen- Gerichtskosten, Versicherungen, Bücher, Zeitschriften, oder auch Post- und Telefongebühren. Ebenfalls Bestandteil der sonstigen Aufwendungen sind die Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden.

Bei den Schulkostenbeiträgen können sich durch die Rechnungsabgrenzung Verschiebungen bei den Haushaltsansätzen ergeben, wenn Abrechnungen nicht bis zum Buchungsschluss vorliegen. Erträge oder Aufwendungen können ggf. erst im folgenden Haushaltsjahr verbucht werden. Innerhalb der Schularten wurden die Aufwandskonten für deckungsfähig erklärt, was in Einzelfällen ebenfalls zu Verschiebungen führen kann.

Bei den Erstattungen für die Aufwendungen an Dritte ist hier u.a. die Umlage an den kommunalen IT-Zweckverband zu nennen.

2.7 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (48.942,99 €)

Es handelt sich um Zinsen für die in Bilanz nachgewiesenen Verbindlichkeiten und aufgrund kreditähnlicher Geschäfte (z.B. Leihrente)

2.8 Außerordentliche Aufwendungen (0,00 €)

Im Jahresabschluss 2025 erfolgt für die Gemeinde kein Ausweis der Position

3 Zusätzliche Angaben gem. GemHVO Doppik

3.1 Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse sind Eventualverbindlichkeiten, die nicht innerhalb der Bilanz ausgewiesen werden, die jedoch im Anhang erläutert werden müssen. Hierbei handelt es sich um Risiken, mit deren Eintritt nicht gerechnet wird und die deshalb nicht in Form von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten ihren Niederschlag innerhalb der Bilanz gefunden haben. Hierzu gehören insbesondere Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Für das vorliegende Haushaltsjahr lassen sich keine Haftungsverhältnisse für die Gemeinde Harrislee identifizieren.

3.2 Angaben zu künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen

Sofern künftigen erhebliche finanzielle Verpflichtungen erkennbar sind, ist an dieser Stelle Auskunft zu geben. Dabei handelt es sich um Verpflichtungen, die noch nicht bilanzierungsfähig sind, jedoch zukünftig eine finanzielle Belastung für die Gemeinde Harrislee darstellen können.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.3 Mitgliedschaften in Zweckverbänden, die nicht bilanziert werden

Gem. §55 Abs. 3 GemHVO ist die Gemeinde Harrislee verpflichtet, im Anhang Mitgliedschaften in Zweckverbänden, die nicht bilanziert werden dürfen, an dieser Stelle im Anhang darzulegen.

Im Jahr 2025 war die Gemeinde Harrislee an folgenden Zweckverbänden beteiligt, deren Aufwand nicht bilanzierungsfähig ist:

Mitgliedschaften in Zweckverbänden, die nicht bilanziert werden

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beitrag 2025	Produktsachkonto
1	Kreisfeuerwehrverband	3.500	1260100.54520700
2	Schwarzdeckenunterhaltungsverband (SUV)	146.006	5410100.53130100
3	Kommunit IT-Zweckverband	537.199	111020.54530000

3.4 Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO Doppik

Gem. § 51 Abs. 2 GemHVO ist die Gemeinde Harrislee verpflichtet, zusätzliche Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“, „Sonstige Rückstellungen“ und „Beiträgen“ zu machen.

Sonderrücklage

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen.

Sonderposten

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen.

Sonstige Rückstellungen

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen.

Beiträge

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen.

3.5 Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Für folgende zum Bilanzstichtag fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen hat die Gemeinde Harrislee noch keine Beiträge erhoben:

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.6 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Die Gemeinde Harrislee hat im angelaufenen Jahr 2025 folgende derivative Finanzinstrumente (z. B. Termingeschäfte) getätigt bzw. abgeschlossen:

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

4 Anlagen

4.1 Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO (Anlage 27 - Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO)

siehe Seite 224 im Jahresabschluss

4.2 Übersicht über die übertragenen Auszahlungen

Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO (Anlage 27 - Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO)

siehe Seite 224 im Jahresabschluss

4.3 Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, gemeinsame Kommunalunternehmen, andere Anstalten

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde		Gewinnabführung Verlustabdeckung		
				a)	b)	c)
				2023	2024	2025
	T€	T€	%	T€	T€	T€
I. Sondervermögen	-	-	-	-	-	-
II. Zweckverbände						
1 Schwarzdeckenunterhaltungsverband						
Nord	-	-	c)	125	c)	146
2 Wasser- und Bodenverbände	-	-	c)	16	c)	15
3 kommunal IT-Zweckverband SH		2,5		415	c)	501
						537
III. Gesellschaften						
1 WIREG	103	1,5	1,46 b)	16	b)	14
2 Gewoba Nord eG	87.500	11,0	0,0125	-	-	-
3 Industriemuseum Kupfermühle gGmbH	25	15,0	60 b)	123	b)	127
						144
5 Stadtwerke Flensburg GmbH	-	bis 2016 2.300,0				
		ab 2017 4.500,0	a)	180	a)	240
						180

Anhang zum Jahresabschluss
Harrislee

6	SH Netz AG	23.454	206,0	0,88	a)	8	a)	8	a)	8
7	Tourismus Agentur Flensburg GmbH	100	3,0	3,00	b)	32	b)	30	b)	30

Nachrichtlich: Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden:

1. Wasserverband Nord
2. Wasser- und Bodenverband Flensburger Innenförde
3. Wasser- und Bodenverband Meyner-Mühlenstrom

4.4 Forderungsspiegel

siehe Seite 222 im Jahresabschluss

4.5 Verbindlichkeitspiegel

siehe Seite 223 im Jahresabschluss

4.6 Anlagenspiegel

siehe Seite 218 im Jahresabschluss

5 Ort, Datum, Unterschrift

Harrislee, den 25.09.2026

Martin Ellermann

(Bürgermeister)